

DAS BESCHLEUNIGUNGSGEBOT IM STRAFPROZESS GEMÄSS ART. 6 ZIFF. 1 EMRK IN DER RECHTSPRECHUNG DER KONVENTIONSORGANE¹

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Inhalt und Geltendmachung des Beschleunigungsgebots
3. Berechnung der massgeblichen Dauer des Strafverfahrens
 - a) Fristbeginn
 - b) Fristende
4. Angemessenheit der Verfahrensdauer
 - a) Grundsatz
 - b) Komplexität des Falles
 - c) Verhalten der Behörden
 - d) Verhalten des Angeschuldigten
 - e) Vermutung einer unangemessenen Verfahrensdauer
 - f) Verhältnis zu Art. 5 Ziff. 3 EMRK
5. Folgen eines überlangen Verfahrens

1. Einleitung

Zwischen 1909 und 1922 verfasste der französische Schriftsteller Marcel Proust einen 13bändigen Roman unter dem Titel «A la recherche du temps perdu». Der Titel dieses Lebenswerkes könnte als Motto für die Auseinandersetzung mit dem Beschleunigungsgrundsatz bzw. der Überlänge von Verfahren dienen. Anders als bei Proust handelt es sich bei den folgenden Ausführungen jedoch nicht um ein wohlfundiertes Werk, sondern lediglich um einen gerafften Überblick über die Rechtsprechung - insbesondere diejenige der Konventionsorgane - zum Anspruch des Angeschuldigten auf Abschluss des Strafverfahrens innert angemessener Frist.

¹ Durch Anmerkungen ergänzte Fassung eines anlässlich der Veranstaltung des Europa Instituts Zürich sowie der Stiftung für juristische Weiterbildung vom 28. März 1994 gehaltenen Referates.

2. Inhalt und Geltendmachung des Beschleunigungsgebots

Das Beschleunigungsgebot gemäss Art. 6 Ziff. 1 EMRK² (Art. 14 Ziff. 2 lit. c IPBPR³) verlangt, dass das Strafverfahren innert angemessener Frist zum Abschluss gebracht wird⁴. Der Angeschuldigte hat somit einen konventionsrechtlich garantierten Anspruch darauf, dass ohne unnötige Verzögerungen («within a reasonable time», «dans un delai raisonable»⁵) über seine Schuld oder Unschuld entschieden wird. Dieser Anspruch ist weder abhängig von der jeweiligen Organisation des staatlichen Gerichtswesens noch von der Ausgestaltung des betreffenden Strafverfahrensrechts. Insbesondere kann eine Verurteilung wegen Verletzung des Beschleunigungsgebots nicht mit dem Argument abgewendet werden, die allzu lange Verfahrensdauer sei allein auf eine unzweckmässige Gerichtsorganisation oder entsprechende Verfahrensvorschriften zurückzuführen⁶.

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung scheint der Anspruch von Art. 6 Abs. 1 EMRK inhaltlich nicht über das aus Art. 4 Abs. 1 BV abgeleitete Rechtsverweigerungs- bzw. Rechtsverzögerungsgebot hinauszugehen⁷. Der Geltungsbereich von Art. 4 BV ist jedoch insofern weiter, als er für Verfahren vor allen Behörden - insbesondere auch vor dem Haftrichter - Geltung hat, während Art. 6 Ziff. 1 EMRK nur in zivilen und strafrechtlichen Verfahren zur Anwendung gelangen kann, welche durch ein richterliches Urteil abgeschlossen werden können. Sodann kann Art. 6 Ziff. 1 EMRK im Gegensatz zu Art. 4 BV auch angerufen und seine Verletzung festgestellt werden, wenn die belangte Behörde (in der Zwischenzeit) tätig geworden ist.

² Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, in Kraft getreten für die Schweiz am 28. November 1974 (SR 0.101).

³ Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966, in Kraft getreten für die Schweiz am 18. September 1992, AS 1993, 750 ff.

⁴ Der Anspruch auf Abschluss des Strafverfahrens innert angemessener Frist ergibt sich weiter aus Art. 4 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 (BV) sowie gegebenenfalls aus kantonalem Recht, beispielsweise aus Art. 59 der Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich vom 18. April 1869 (ZH KV) sowie aus § 33 des Gesetzes betreffend den Strafprozess vom 4. Mai 1919 (ZH StPO). Zum kantonalen Recht vgl. weiter MICHEL-A. NANÇOZ, La durée du procès pénal, ZStrR 100 (1983) 389 f.

⁵ Art. 14 Ziff. 2 lit. c: «(...) everyone shall be entitled (...) to be tried without undue delay», «toute personne (...) a droit (...) à être jugée sans retard excessif».

⁶ Urteil des EGMR vom 28. Juni 1978, Fall König gegen Bundesrepublik Deutschland, Série A: Vol. 27, Ziff. 100 (EuGRZ 5 [1978] S. 417); Urteil des EGMR vom 13. Juli 1983, Fall Zimmermann und Steiner gegen die Schweiz, Série A: Vol. 66, Ziff. 27 ff. (EuGRZ 10 [1983] S. 483 f.); Urteil des EGMR vom 23. Juni 1993, Fall Ruiz-Mateos gegen Spanien, Série A: Vol 262, Ziff. 48 ff. (EuGRZ 20 [1993] S. 456).

⁷ BGE 107 Ib 165; 113 Ia 420; 117 Ia 197, 458; 119 IV 110. LORENZ MEYER, Das Rechtsverzögerungsverbot nach Art. 4 BV, ungedruckte Diss. Bern 1985, 7.

Mit dem Beschleunigungsgebot lassen sich im wesentlichen vier Ziele verfolgen: Zum ersten soll unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten gewährleistet werden, dass der Angeschuldigte nicht länger als unbedingt nötig den Belastungen ausgesetzt wird, die mit einem Strafverfahren verbunden sind. Zu diesen Belastungen gehören nicht nur die Zwangsmassnahmen, denen der Tatverdächtige unterworfen werden kann, sondern insbesondere auch die Ungewissheit über den Ausgang des Verfahrens sowie die mit dem Verfahren verbundenen Auswirkungen auf die private und berufliche Situation des Angeschuldigten.

Eine zügige Durchführung des Strafverfahrens ist zweitens geeignet, die das Vertrauen in die Justiz zu fördern bzw. zu bewahren. Der Beschleunigungsgrundsatz dient auf diese Weise der Erhaltung des Rechtsfriedens.

Von einer gewissen Bedeutung ist drittens die Überlegung, dass die Notwendigkeit spezial- wie auch generalpräventiver Einwirkung auf den Täter bzw. auf die Öffentlichkeit nach Ablauf einer gewissen Zeitdauer zufolge der «heilenden Kraft der Zeit» geringer wird, jedenfalls dann, wenn der Rechtsfrieden wiederhergestellt ist.

Schliesslich gilt es zu beachten, dass die Suche nach der materiellen Wahrheit umso schwieriger wird, je grösser die zeitliche Distanz zu den Ereignissen wird, welche durch den Prozess untersucht werden sollen. Die Respektierung des Beschleunigungsgebots dient in diesem Sinne dem Grundsatz der materiellen Wahrheit.

Um Missverständnissen vorzubeugen: Das Beschleunigungsgebot hält das Strafverfolgungsorgan keineswegs dazu an, mit dem Angeschuldigten «kurzen Prozess» zu machen, sondern es verpflichtet lediglich dazu, das Verfahren ohne unnötigen Zeitverzug, nichtsdestoweniger jedoch in justizkonformer Weise abzuwickeln.

Obschon mit Bezug auf ihre Zielsetzungen gewisse Parallelen zwischen dem Beschleunigungsgebot und dem Institut der Verfolgungsverjährung festzustellen sind, bestehen doch wesentliche Unterschiede. Die Verfolgungsverjährung bewirkt, dass der Angeschuldigte nach Ablauf einer - je nach Schwere des Delikts - gesetzlich festgelegten Frist nicht mehr verfolgt wird. Das Beschleunigungsgebot kann demgegenüber lediglich bei Strafverfahren zur Anwendung gelangen, welche innerhalb dieser Frist geführt und abgeschlossen werden. Die Beurteilung der Frage, ob das Verfahren innert angemessener Frist abgeschlossen worden ist, erfolgt aufgrund der jeweiligen Umstände des Einzelfalls. Im Gegensatz zur Verjährung können weder den einschlägigen Normen noch der Praxis feste Fristen entnommen werden, deren Überschreitung ohne weiteres eine Verletzung des Beschleunigungsgebotes darstellen würde. Daraus ergibt sich, dass eine Straftat verjähren kann, obschon das Beschleunigungsgebot in vorbildlicher Weise eingehalten worden ist, nämlich dann,

wenn dieses Verfahren aus irgendwelchen Gründen erst kurz vor Ablauf der Verjährungsfrist eröffnet werden konnte. Umgekehrt ist es möglich und nicht selten, dass ein Verfahren, welches direkt im Anschluss an die Tatbegehung eingeleitet worden ist, als unangemessen lang qualifiziert werden muss, obschon die Frist für die Wahrung der Verfolgungsverjährung noch längst nicht abgelaufen ist.

Was die Geltendmachung des Beschleunigungsgebots betrifft, so ist die Rüge einer unmittelbaren Verletzung dieses Prinzips mit der staatsrechtlichen Beschwerde vorzubringen. Demgegenüber geht es bei der Frage, welche Folgen die Verletzung des Beschleunigungsgebots im Bereich des eidgenössischen Strafrechts haben soll, primär um die Anwendung des Bundesstrafrechts und nur mittelbar um die Verletzung von Art. 6 Ziff. 1 EMRK sowie Art. 4 Abs. 1 BV, weshalb entsprechende Rügen mit der eidgenössischen Nichtigkeitsbeschwerde geltend zu machen sind⁸. Wie noch zu zeigen sein wird, stehen als mögliche Folgen einer Verletzung des Beschleunigungsgrundsatzes eine Strafmilderung, das Schuldigsprechen unter Umgangnehmen von Strafe oder die Verfahrenseinstellung, d.h. die Anwendung bzw. Nichtanwendung von Bundesrecht, zur Diskussion.

Auf die Vielzahl der Ursachen für allzulange bzw. überlange Strafverfahren sowie auf die Möglichkeiten zur Vermeidung von Verfahrensverzögerungen kann im Rahmen dieses Referats nicht eingegangen werden⁹.

3. Berechnung der massgeblichen Dauer des Strafverfahrens

Im Zusammenhang mit dem Beschleunigungsgebot stellt sich vor allem die Frage, ab welchem Zeitpunkt die Frist beginnt, in der das Beschleunigungsgebot zu beachten ist, und wann sie endet. Sind der Anfangs- und der Endzeitpunkt des Verfahrens bestimmt, bleibt zu prüfen, ob die Verfahrensdauer innerhalb der Toleranzgrenze liegt oder nicht.

a) Fristbeginn

⁸ BGE 117 IV 125; 119 IV 109 f.

⁹ Vgl. dazu etwa JÜRIG AESCHLIMANN, Beschleunigungsgebot und Richterausstand, ZStrR 110 (1992) 129 ff.; ROLF KÜNG-HOFER, Die Beschleunigung des Strafverfahrens unter Wahrung der Rechtsstaatlichkeit, Diss. Bern 1984, 6 f., 159 ff.; NANÇOZ (Fn. 4) 395 ff.; PETER RIESS, Statistische Beiträge zur Wirklichkeit des Strafverfahrens, FS Sarstedt, Berlin/New York 1981, 253 ff.; WALTER ROTHENFLUH, Die Dauer des Strafprozesses, ZStrR 100 (1983) 369 ff.; UWE SCHEFFLER, Die überlange Dauer von Strafverfahren, Schriften zum Strafrecht, Heft 89, Berlin 1991, 51 ff.

Der für die Verfahrensdauer massgebliche Anfangszeitpunkt ist nicht identisch mit dem Zeitpunkt der Anklageerhebung¹⁰ (wie dies der Wortlaut von Art. 6 Ziff. 1 EMRK nahelegen könnte), weil die Strassburger Organe den Begriff der strafrechtlichen Anklage autonom auslegen¹¹. Dabei haben sie den Grundsatz entwickelt, dass die Frist in dem Zeitpunkt grundsätzlich zu laufen beginnt, in dem einer Person mitgeteilt wird bzw. in dem sie davon erfährt, ihr gegenüber werde der Vorwurf einer strafbaren Handlung erhoben¹². Ausschlaggebend ist dieser Umstand, weil der Betroffene ab diesem Zeitpunkt dem Druck und den Belastungen strafprozessualer Verfolgungsmassnahmen bzw. eines Strafverfahrens unterworfen ist («the relevant stage ist that at which the situation of the person concerned has been substantially affected as a result of the suspicion against him»¹³).

Entsprechend lösen beispielsweise der Vorhalt einer strafbaren Handlung anlässlich einer Einvernahme, der Haftbefehl, die Hausdurchsuchung beim Verdächtigen, aber auch die öffentliche Fahndung und die Ediktalladung den Fristbeginn aus. Fristauslösend wirkt auch ein Entscheid im Streit über die Zuständigkeit der Untersuchungsbehörde, sofern der Angeschuldigte davon Kenntnis erhält¹⁴.

Das Bundesgericht folgte in BGE 117 IV 126 der Rechtsprechung der Strassburger Organe.

Demgegenüber hat das Kassationsgericht des Kantons Zürich für die Berechnung des Fristbeginns auf den Zeitpunkt der Eröffnung des Strafverfahrens abgestellt¹⁵.

¹⁰ A.M. PETER BISCHOFBERGER, Die Verfahrensgarantien der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Art. 5 und 6) in ihrer Einwirkung auf das schweizerische Strafprozessrecht, Diss. Zürich 1972, 120 f., mit der Ausnahme, dass die Frist in Haftfällen mit dem Beginn der Untersuchungshaft zu laufen beginne.

¹¹ Vgl. z.B. Urteil des EGMR im Fall König (Fn. 6) Ziff. 88 (EuGRZ 5 [1978] S. 415); Urteil des EGMR vom 27. Februar 1980, Fall Deweer gegen Belgien, Série A: Vol. 35, Ziff. 42 (EuGRZ 7 [1980] S. 671); Urteil des EGMR vom 26. März 1982, Fall Adolf gegen Österreich, Série A: Vol. 49, Ziff. 30 (EuGRZ 9 [1982] S. 301).

¹² Bericht der EKMR vom 27. Mai 1966, Fall Neumeister gegen Österreich, Série B, S. 81; Urteil des EGMR vom 16. Juli 1971, Fall Ringeisen gegen Österreich, Série A: Vol. 13, Ziff. 110; Urteil des EGMR im Fall Deweer (Fn. 11) Ziff. 42 und 46 (EuGRZ 7 [1980] 671 f.); Urteil des EGMR vom 15. Juli 1982, Fall Eckle gegen Bundesrepublik Deutschland, Série A: Vol. 51, Ziff. 73 f. (EuGRZ 10 [1983] S. 379 f.). Vgl. weiter Bericht der EKMR vom 8. Februar 1973, Fall Huber gegen Österreich, DR 2, S. 20 f.; Bericht der EKMR vom 20. Mai 1976, Fall Hätti gegen Bundesrepublik Deutschland, DR 6, S. 29.

¹³ Bericht der EKMR im Fall Neumeister (Fn. 12) S. 81.

¹⁴ Urteil des EGMR vom 21. November 1983, Fall Corigliano gegen Italien, Série A: Vol. 57, Ziff. 35 (EuGRZ 12 [1985] S. 587).

¹⁵ ZR 90 (1991) Nr. 47.

b) *Fristende*

Richtigerweise ist das Beschleunigungsgebot zu beachten, solange das Strafverfahren dauert. Der Angeschuldigte hat also nicht nur ein Anrecht darauf, innert angemessener Frist zum erhobenen Vorwurf angehört zu werden, sondern er hat auch einen Anspruch auf Einstellung des Verfahrens oder aber darauf, vor Gericht gestellt zu werden¹⁶. Im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK ist das Verfahren abgeschlossen, wenn über die Anklage entschieden worden ist, was gegebenenfalls erst im Rechtsmittelverfahren, einschliesslich den Rückweisungen, der Fall sein kann¹⁷. Erst mit dem Abschluss des Rechtsmittelverfahrens bzw. der Zustellung des letztinstanzlichen Urteils¹⁸ endet die Belastung, welche mit der Position des Angeschuldigten verbunden ist¹⁹. Daran vermag auch ein allfälliges Verbot der *reformatio in peius* nichts zu ändern. Nichts anderes gilt grundsätzlich auch für das Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde, da und soweit dieses für den Ausgang des Strafverfahrens materiell von Bedeutung sein kann²⁰.

Generell kann die Frist durch eine Aussetzung des Strafverfahrens bis zum Entscheid über eine Vorfrage weder unterbrochen noch sistiert werden²¹; ebensowenig steht sie während des Verfahrens betreffend die Aufhebung der parlamentarischen Immunität still²².

Nicht unter das Beschleunigungsgebot fallen das Verfahren zur Prüfung eines Revisionsgrundes²³ und das Begnadigungsverfahren²⁴, welche erst nach Abschluss

¹⁶ Bericht der EKMR im Fall Neumeister (Fn. 12) S. 82.

¹⁷ Urteil des EGMR vom 27. Juni 1968, Fall Neumeister gegen Österreich, *Série A*: Vol. 8, Ziff. 19 (EuGRZ 2 [1975] S. 393); Urteil des EGMR vom 27. Juni 1968, Fall Wemhoff gegen Bundesrepublik Deutschland, *Série A*: Vol. 7, Ziff. 18; Urteil des EGMR im Fall König (Fn. 6) Ziff. 98 (EuGRZ 5 [1978] S. 417).

¹⁸ MARK E. VILLIGER, *Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention*, Zürich 1993, N 453.

¹⁹ Bericht der EKMR im Fall Huber (Fn. 12) S. 21.

²⁰ Vgl. dazu (betreffend eine zivilrechtliche Angelegenheit) Urteil des EGMR vom 29. Mai 1986, Fall Deumeland gegen Bundesrepublik Deutschland, *Série A*: Vol. 100, Ziff. 77 (EuGRZ 15 [1988] S. 28); anders noch Urteil des EGMR vom 6. Mai 1981, Fall Buchholz gegen Bundesrepublik Deutschland, *Série A*: Vol. 42, Ziff. 48 (EuGRZ 8 [1981] S. 494). Zusammenfassung der Rechtsprechung: Urteil des EGMR vom 29. März 1989, Fall Bock gegen Bundesrepublik Deutschland, *Série A*: Vol. 150, Ziff. 37; Urteil des EGMR vom 26. November 1992, Fall Lombardo gegen Italien, *Série A*: Vol. 249 C, Ziff. 18; Urteil des EGMR im Fall Ruiz-Mateos (Fn. 6) Ziff. 34 ff. (EuGRZ 20 [1993] S. 454 f.).

²¹ Z.B. Urteil des EGMR im Fall König (Fn. 6) Ziff. 104 (EuGRZ 5 [1978] S. 418 f.); Urteil des EGMR vom 8. Dezember 1983, Fall Pretto u.a. gegen Italien, *Série A*: Vol. 71, Ziff. 32 (EuGRZ 12 [1985] S. 551); Urteil des EGMR vom 26. November 1992, Fall Lombardo gegen Italien, *Série A*: Vol. 249-C, Ziff. 18; Urteil des EGMR im Fall Ruiz-Mateos (Fn. 6) Ziff. 35 f. (EuGRZ 20 [1993] S. 454).

²² Urteil des EGMR vom 10. Dezember 1982, Fall Foti u.a. gegen Italien, *Série A*: Vol. 56, Ziff. 63 (EuGRZ 12 [1985] S. 582).

²³ Entscheid der EKMR vom 4. März 1987, Fall S. gegen die Schweiz, VPB 51 (1987) Nr. 74; Entscheid der

des Strafverfahrens stattfinden. Fraglich erscheint, ob Verfahren, in denen ausschliesslich über die Kosten entschieden wird, bei der Berechnung der Dauer des betreffenden Strafverfahrens mitzubersichtlich werden sollen²⁵.

Nicht mehr zur massgebenden Verfahrensdauer gehört das Rechtsmittelverfahren, wenn auf das Rechtsmittel wegen fehlender Prozessvoraussetzungen nicht eingetreten werden kann oder wenn das Verfahren vor der Rechtsmittelinstanz zufolge Gegenstandslosigkeit abgeschrieben werden muss.

Das Bundesgericht folgt in BGE 117 IV 126 grundsätzlich der Praxis der Strassburger Organe, erachtet es aber der Sache nach unter Hinweis auf MIEHSLER/VOGLER²⁶ immerhin als fraglich, ob das Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde mitzubersichtigen sei.

4. Angemessenheit der Verfahrensdauer

a) Grundsatz

Für die Frage der Angemessenheit der Verfahrensdauer sind die Komplexität des Falles in seiner Gesamtheit, die Art und Weise wie das Verfahren durch die Strafverfolgungsorgane und die Gerichte geführt wurde sowie das Verhalten des Angeschuldigten massgebend²⁷. Zusätzlich zu berücksichtigen sind die Bedeutung der Sache für den Betroffenen²⁸, die Schwere des Tatvorwurfs sowie, nach der neueren Rechtsprechung des EGMR, die Bedeutung des zu beurteilenden Falles für die Gesellschaft insgesamt²⁹. Besonders hervorzuheben ist, dass das Beschleunigungsgebot die

EKMR vom 7. Dezember 1987, Fall M. gegen die Schweiz, VPB 52 (1988) Nr. 64.

²⁴ BGE 118 Ia 107.

²⁵ So VILLIGER (Fn. 18) N 453.

²⁶ HERBERT MIEHSLER/THEO VOGLER, Internationaler Kommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention, hrsg. von HERIBERT GOLSONG U.A., 2. Lieferung, Köln u.a. 1992, Art. 6 N 316.

²⁷ Wegleitend für die Rechtsprechung: Urteil des EGMR im Fall Wemhoff (Fn. 17) Ziff. 19 f.; Urteil des EGMR im Fall Neumeister (Fn. 17) Ziff. 20 ff. (EuGRZ 2 [1975] S. 394 f.); Urteil des EGMR im Fall Ringeisen (Fn. 12) Ziff. 110; Urteil des EGMR im Fall Buchholz (Fn. 20) Ziff. 49 ff. (EuGRZ 8 [1991] S. 494 ff.); Urteil des EGMR im Fall Eckle (Fn. 12) Ziff. 80 ff. (EuGRZ 10 [1983] S. 380 ff.). Vgl. weiter etwa Urteil des EGMR im Fall König (Fn. 6) Ziff. 99 (EuGRZ 5 [1978] S. 417); Urteil des EGMR im Fall Pretto (Fn. 21) Ziff. 31 ff. (EuGRZ 12 [1985] S. 551 f.).

²⁸ Urteil des EGMR im Fall König (Fn. 6) Ziff. 105 (EuGRZ 5 [1978] S. 419). Ebenso ist nach einem Beschluss des BVerfG, 2. Kammer, vom 19. April 1993, EuGRZ 21 (1994) S. 75, «das Ausmass der mit dem Andauern des Verfahrens verbundenen Belastung des Beschuldigten» mitzubersichtigen. Für zivilrechtliche Verfahren: Urteil des EGMR im Fall Buchholz (Fn. 20) Ziff. 49 (EuGRZ 8 [1981] S. 494); Urteil des EGMR im Fall Zimmermann und Steiner (Fn. 6) Ziff. 24 (EuGRZ 10 [1983] S. 483).

²⁹ Urteil des EGMR im Fall Ruiz-Mateos (Fn. 6) Ziff. 52 (EuGRZ 20 [1993] S. 456).

Strafverfolgungsorgane nicht davon entbindet, in sehr sorgfältiger Weise alle erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, welche für die Feststellung der Schuld oder Unschuld des Angeschuldigten von Bedeutung sein können³⁰.

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung liegt eine Rechtsverzögerung im Sinne der formellen Rechtsverweigerung vor, wenn «die zuständige Behörde einen Entscheid zu treffen sich zwar nicht schlechthin weigert, diesen aber nicht binnen der Frist fasst, welcher nach der Natur, dem Umfang und der Komplexität der Sache sowie nach der Gesamtheit der übrigen Umstände als angemessen erscheint (...)»³¹. Zu den Umständen, welche vom Bundesgericht bisher speziell berücksichtigt worden sind, gehören in erster Linie die Belastung des Betroffenen, insbesondere durch die Schwere des Schuldvorwurfs sowie durch allfällige strafprozessuale Massnahmen zur Sicherung des Verfahrens. Rechnung zu tragen ist unter diesem Gesichtspunkt jedoch ebenso einer Beeinträchtigung des sozialen Ansehens wie auch allfälligen wirtschaftlichen Einbussen³². In BGE 117 IV 126 f. verwies das Bundesgericht - ebenso wie die Vorinstanz³³ - auf die Rechtsprechung der Strassburger Organe.

b) *Komplexität des Falles*

Im Zusammenhang mit der Beurteilung der Komplexität des Falles wird geprüft, ob schwierige Probleme in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht zu lösen waren. Als komplex wurden Verfahren eingestuft, in deren Verlauf zahlreiche Ermittlungshandlungen im Ausland gestützt auf zeitraubende Rechtshilfegesuche getätigt oder in denen Auslieferungsverfahren durchgeführt werden mussten³⁴. Gewisse Schwierigkeiten können mit der Klärung verfassungsrechtlicher Fragen³⁵ oder mit der Überweisung an ein anderes Gericht verbunden sein³⁶. Abgesehen davon hängt die Komplexität des Falles von der Art des erhobenen Tatvorwurfs bzw. der anfänglichen Beweislage sowie von der Natur der in Frage stehenden Delikte ab³⁷. Berücksichtigt

³⁰ Urteil des EGMR im Fall Neumeister (Fn. 17) Ziff. 21 (EuGRZ 2 [1975] S. 393).

³¹ Urteil des Bundesgerichts vom 19. April 1990, SZIER 1991, 420. Vgl. auch BGE 107 Ib 165.

³² BGE 119 IV 110.

³³ ZR 90 (1991) Nr. 47.

³⁴ Vgl. dazu z.B. Urteil des EGMR im Fall Neumeister (Fn. 17) Ziff. 21 (EuGRZ 2 [1975] S. 395); Bericht der EKMR im Fall Huber (Fn. 12) S. 23.

³⁵ Urteil des EGMR im Fall Ruiz-Mateos (Fn. 6) Ziff. 41 (EuGRZ 20 [1993] S. 455); Entscheid der EKMR vom 1. Juli 1992, Fall Schertenleib gegen die Schweiz, VPB 56 (1992) Nr. 54.

³⁶ Urteil des EGMR im Fall Corigliano (Fn. 14) Ziff. 39 (EuGRZ 12 [1985] S. 587).

³⁷ Urteil des EGMR im Fall Foti (Fn. 22) Ziff. 42 (EuGRZ 12 [1985] S. 579), wonach Beleidigung und Widerstand gegen die Staatsgewalt, Besitz von Tränengas und Granaten, Behinderung des öffentlichen Verkehrs, aufrührerische Kundgebungen oder Versammlungen nicht am sich als komplex gelten können;

wird ferner, ob der Fall aufgrund bzw. im Verlaufe des Rechtsmittelverfahrens besondere Schwierigkeiten geboten hat³⁸. Als Indiz für die Komplexität eines Falles ist verschiedentlich der Umfang der angelegten Akten erachtet worden³⁹.

Erweist sich ein Fall als komplex, so wird dem Umstand Rechnung getragen, dass das Aktenstudium sowie die Vorbereitung der Verhandlungen in derartigen Verfahren sehr zeitintensiv sein können⁴⁰.

Die Konventionsorgane behalten sich generell die Prüfung der Frage vor, ob die Schwierigkeiten nicht daher rühren, dass im betreffenden Verfahren aufgrund wenig begründeten Tatverdachts allzuvielen Untersuchungen getätigt worden sind⁴¹ bzw. ob bei einer Vielzahl von Einzelfällen in einer Wirtschaftsstrafsache einzelne Verfahren gestützt auf das Opportunitätsprinzip hätten eingestellt werden sollen⁴².

c) *Verhalten der Behörden*

Was das Verhalten der Behörden betrifft, so wird in erster Linie abgeklärt, ob sich im Verfahren längere Zeitabschnitte finden, in denen die Behörden untätig waren.

Im Zusammenhang mit anderen Gesichtspunkten kann die Aussetzung eines Verfahrens, um den Ausgang eines anderen Verfahrens abzuwarten, zu einer unzulässigen Verfahrensverzögerung führen⁴³. Welche der Behörden, die mit den beiden Verfahren befasst waren, für die Verzögerung verantwortlich zu machen ist, ist nicht entscheidend, da letztlich dem Staat aufgrund seiner internationalrechtlichen Verantwortlichkeit⁴⁴ der Vorwurf gemacht wird, für das insgesamt zu lange Verfahren verantwortlich zu sein.

Urteil des EGMR im Fall Pretto (Fn. 21) Ziff. 32 (EuGRZ 12 [1985] S. 551).

³⁸ Urteil des EGMR im Fall Foti u.a. (Fn. 22) Ziff. 58 (EuGRZ 12 [1985] S. 581).

³⁹ Z.B. Urteil des EGMR im Fall Corigliano (Fn. 14) Ziff. 39 (EuGRZ 12 [1985] S. 587).

⁴⁰ Bericht der EKMR vom 5. Dezember 1979, Fall Bonnechaux gegen die Schweiz, DR 18, S. 122; Bericht der EKMR vom 11. Dezember 1980, Fall Schertenleib gegen die Schweiz, DR 23, S. 165.

⁴¹ Vgl. Bericht der EKMR im Fall Hätti (Fn. 12) S. 38, wo unter anderem festgehalten wird, gegen den Angeschuldigten sei wegen zwölf verschiedenen Anschuldigungen ermittelt worden, wobei lediglich in einem Fall eine Verurteilung erfolgt sei.

⁴² Urteil des EGMR im Fall Eckle (Fn. 12) Ziff. 84 (EuGRZ 10 [1983] S. 381).

⁴³ Urteil des EGMR vom 8. Juni 1976, Fall Engel gegen die Niederlande, Série A: Vol. 22, Ziff. 104 (EuGRZ 5 [1978] S. 418 f.); Urteil des EGMR im Fall Pretto (Fn. 21) Ziff. 32 (EuGRZ 12 [1985] S. 551).

⁴⁴ Urteil des EGMR im Fall Foti u.a. (Fn. 22) Ziff. 63 (EuGRZ 12 [1985] S. 582); Urteil des EGMR im Fall Zimmermann und Steiner (Fn. 6) Ziff. 32 (EuGRZ 10 [1983] S. 484); Urteil des EGMR vom 10. Juli 1984, Fall Guincho gegen Portugal, Série A: Vol. 81, Ziff. 38 (EuGRZ 12 [1985] S. 640); Urteil des EGMR im Fall Ruiz-Mateos (Fn. 6) Ziff. 36 (EuGRZ 20 [1993] S. 455).

Wird die lange Verfahrensdauer mit der geltenden Gerichtsorganisation⁴⁵, mit Vakanzen⁴⁶, mit Verzögerungen im Zusammenhang mit der Erstellung von Sachverständigengutachten⁴⁷ oder mit einer Überlastung der Strafverfolgungsorgane erklärt, so kann damit eine Verurteilung wegen Missachtung des Beschleunigungsgebots nicht verhindert werden. Grundsätzlich hat - wie bereits erwähnt - der Staat durch entsprechende Organisation der Strafrechtspflege dafür zu sorgen (Justizgewährungspflicht), dass die Verfahren innert angemessener Frist abgeschlossen werden können⁴⁸. Entsprechend sind Verfahrensverzögerungen, welche die Folge einer strukturellen Überlastung darstellen, regelmässig unangemessen⁴⁹. Daran ändert sich selbst dann nichts, wenn zwar Gegenmassnahmen getroffen worden sind, welche jedoch ihre Wirkung im fraglichen Zeitpunkt noch nicht entfaltet haben⁵⁰. Nur die aus bloss vorübergehenden Kapazitätsengpässen der mit dem Verfahren befassten Behörden resultierenden Verfahrensverzögerungen sind nicht notwendigerweise unangemessen⁵¹.

d) *Verhalten des Angeschuldigten*

Verfahrensverzögerungen, die der Angeschuldigte selbst zu vertreten hat, etwa die Inanspruchnahme aller Rechtsmittelmöglichkeiten⁵², können für sich allein nicht

⁴⁵ Bericht der EKMR vom 5. Dezember 1978, Fall Karrer, Fuchs und Kodrnja gegen Österreich, DR 14, S. 53.

⁴⁶ Urteil des EGMR vom 26. Februar 1993, Fall Trevisan gegen Italien, Série A: Vol. 257, Ziff. 18.

⁴⁷ Urteil des EGMR vom 25. Juni 1987, Fall Capuano gegen Italien, Série A: Vol. 119, Ziff. 30.

⁴⁸ Urteil des EGMR im Fall Zimmermann und Steiner (Fn. 6) Ziff. 27 ff. (EuGRZ 10 [1983] 483 f.); Urteil des EGMR im Fall Deumeland (Fn. 20) Ziff. 82 (EuGRZ 15 [1988] S. 29); Urteil des EGMR vom 25. Juni 1987, Fall Bagetta gegen Italien, Série A: Vol. 119, Ziff. 22; Urteil des EGMR vom 25. Juni 1987, Fall Milasi gegen Italien, Série A: Vol. 119, Ziff. 17 f.; Urteil des EGMR im Fall Ruiz-Mateos (Fn. 6) Ziff. 48 (EuGRZ 20 [1993] S. 456). Ebenso BGE 107 Ib 165.

⁴⁹ Urteil des EGMR im Fall Eckle (Fn. 12) Ziff. 85 und 92 (EuGRZ 10 [1983] S. 381 f.); Urteil des EGMR im Fall Zimmermann und Steiner (Fn. 6) Ziff. 28 ff. (EuGRZ 10 [1983] S. 483 f.); Urteil des EGMR im Fall Guincho (Fn. 44) Ziff. 40 (EuGRZ 12 [1985] S. 641); Urteil des EGMR im Fall Bagetta (Fn. 48) Ziff. 22; Urteil des EGMR im Fall Milasi (Fn. 48) Ziff. 17 f.; Urteil des EGMR vom 7. Juli 1989, Fall Unión Alimentaria S.A. gegen Spanien, Série A: Vol. 157, Ziff. 41; Vgl. auch BGE 103 V 198; 107 Ib 165; Entscheidung des Bundesrates vom 5. April 1989, VPB 54 (1990) Nr. 1.

⁵⁰ Urteil des EGMR im Fall Ruiz-Mateos (Fn. 6) Ziff. 48 (EuGRZ 20 [1993] S. 456).

⁵¹ Urteil des EGMR im Fall Buchholz (Fn. 20) Ziff. 61 ff. (EuGRZ 8 [1981] S. 496); Urteil des EGMR im Fall Foti u.a. (Fn. 22) Ziff. 61 (EuGRZ 12 [1985] S. 581 f.); Urteil des EGMR im Fall Deumeland (Fn. 20) Ziff. 82 (EuGRZ 15 [1988] S. 29). Strenger scheint diesbezüglich das Bundesgericht zu sein, vgl. BGE 107 Ib 165.

⁵² Urteil des EGMR im Fall Eckle (Fn. 12) Ziff. 82 (EuGRZ 10 [1983] S. 380 f.); Urteil des EGMR im Fall Pretto (Fn. 21) Ziff. 34 (EuGRZ 12 [1985] S. 551); Urteil des EGMR vom 23. April 1987, Fall Poiss

dazu führen, dass die Verfahrensdauer als unangemessen lang qualifiziert wird. Allerdings kann nicht dem Staat angelastet werden, wenn der Angeschuldigte sich von mehreren möglichen Verfahren nicht für das zügigste entscheidet⁵³. Grundsätzlich hat der Angeschuldigte alle Verfahrensverzögerungen zu vertreten, welche auf obstruktives Verhalten zurückzuführen sind («deliberate obstruction on his part»⁵⁴, «delaying tactics which he himself used to drag out the proceedings»⁵⁵), so etwa im Falle unzähliger Beschwerden und Rechtsmitteleingaben, der Ablehnung der meisten Strafverfolgungsorgane, verbunden mit der Wiederholung von Verfahrensabschnitten usw.⁵⁶. Andererseits kann eine lange Verfahrensdauer nicht mit der Begründung gerechtfertigt werden, der Angeschuldigte habe es unterlassen, mit den Strafverfolgungsbehörden zusammenzuarbeiten⁵⁷.

e) *Vermutung einer unangemessenen Verfahrensdauer*

Im Fall *Eckle* hielt der Gerichtshof fest, bei Verfahren, welche 10 bzw. 17 Jahre dauerten, bestehe die Vermutung unangemessener Dauer; es sei deshalb Sache des betroffenen Staates, diese Vermutung zu entkräften⁵⁸. Noch weiter ging der EGMR in der Folge im Fall *Obermeier*, in welchem er eine Dauer von mehr als neun Jahren in einem Fall betreffend Suspendierung eines Arbeitnehmers aufgrund einer Globalbetrachtung («overall assesment», «évaluation globale»), d.h. ohne Prüfung der besonderen Umstände des konkreten Falles für unangemessen erachtete⁵⁹.

f) *Verhältnis zu Art. 5 Ziff. 3 EMRK*

gegen Österreich, Série A: Vol. 117, Ziff. 57; Urteil des EGMR im Fall Ruiz-Mateos (Fn. 6) Ziff. 43, (EuGRZ 20 [1993] S. 455); Bericht der EKMR im Fall Huber (Fn. 12) S. 26 f.; Entscheid der EKMR im Fall Schertenleib vom 1. Juli 1992 (Fn. 35) VPB 56 (1992) Nr. 54. Vgl. auch BGE 119 IV 110 f.; Urteil des Bundesgerichts vom 19. April 1990, SZIER 1991, 420.

⁵³ Urteil des EGMR im Fall Buchholz (Fn. 20) Ziff. 63 (EuGRZ 8 [1981] S. 496); Bericht der EKMR im Fall Bonnechaux (Fn. 40) S. 123.

⁵⁴ Bericht der EKMR im Fall Huber (Fn. 12) S. 27.

⁵⁵ Bericht der EKMR im Fall Hätti (Fn. 12) S. 38.

⁵⁶ Vgl. z.B. Urteil des EGMR im Fall Ringeisen (Fn. 12) Ziff. 110; Urteil des EGMR im Fall Eckle (Fn. 12) Ziff. 82 (EuGRZ 10 [1983] S. 380 f.); Bericht der EKMR im Fall Karrer, Fuchs und Kodrnja (Fn. 45) S. 52 f. Vgl. zum zivilgerichtlichen Verfahren Urteil des EGMR im Fall Deumeland (Fn. 20) Ziff. Ziff. 80 (EuGRZ 15 [1988] S. 28 f.).

⁵⁷ Urteil des EGMR im Fall Eckle (Fn. 12) Ziff. 82 (EuGRZ 10 [1983] S. 380 f.); Urteil des EGMR im Fall Corigliano (Fn. 14) Ziff. 42 (EuGRZ 12 [1985] S. 587).

⁵⁸ Urteil des EGMR im Fall Eckle (Fn. 12) Ziff. 80 (EuGRZ 10 [1983] S. 380); Urteil des EGMR im Fall Bagetta (Fn. 48) Ziff. 22.

⁵⁹ Urteil des EGMR vom 28. Juni 1990, Fall Obermeier gegen Österreich, Série A: Vol. 179, Ziff. 72 (EuGRZ 17 [1990] S. 210 f.). Ebenso: Urteil des EGMR vom 19. Februar 1991, Fall Manzoni gegen Italien, Série A: Vol. 195, Ziff. 18; Urteil des EGMR vom 19. Februar 1991, Fall Ficara gegen Italien, Série A: Vol. 196, Ziff. 17; Urteil des EGMR vom 26. Mai 1993, Fall Bunkate gegen die Niederlande, Série A: Vol. 248, Ziff. 23.

Befindet sich der Angeschuldigte während des gesamten Strafverfahrens in Untersuchungshaft, so ist gestützt auf Art. 5 Ziff. 3 EMRK zu prüfen, ob die Haftdauer übermässig lang ist. Wird die Frage verneint, so kann auch keine Verletzung des Beschleunigungsgebots gemäss Art. 6 Ziff. 1 vorliegen, da die Kriterien nach Art. 5 Ziff. 3 strenger sind als diejenigen nach Art. 6 Ziff. 1 EMRK⁶⁰.

5. Folgen eines überlangen Verfahrens

Die EMRK sieht keine spezielle Sanktion für die Verletzung des Beschleunigungsgebots vor. Auf eine entsprechende Beschwerde hin können die Strassburger Organe gegebenenfalls lediglich die Verletzung des Art. 6 Ziff. 1 EMRK in deklaratorischer Weise feststellen und eine Entschädigung nach Art. 50 EMRK festsetzen, falls «die innerstaatlichen Gesetze (...) nur eine unvollkommene Wiedergutmachung für die Folgen dieser Entscheidung gestatten». Es gehört jedoch zu den Pflichten der Konventionsstaaten, Nachteile, welche dem Angeschuldigten durch überlange Verfahren entstehen, nicht nur auszugleichen, sondern wenn immer möglich im Zusammenhang mit der Behandlung der betreffenden Strafsache zu vermeiden.

Die Belastungen, die mit überlangen Strafverfahren verbunden sind, können in ihren Auswirkungen einer Strafe gleichkommen. Ist dies der Fall und wird zusätzlich zu dieser Belastung, mithin unabhängig davon, eine Strafe ausgefällt, wird die staatliche Reaktion auf das deliktische Verhalten des Angeschuldigten unverhältnismässig. Bildhaft ausgedrückt würde der Angeschuldigte doppelt bestraft, nämlich zum einen durch die unangemessen und unnötig lange Belastung durch das Strafverfahren und zum andern durch die ausgesprochene Strafe selbst. Somit liegt es nahe, die übermässige Belastung und die Strafe gewissermassen als «Gesamtsanktion» zu erachten, welche dem Verschulden des Täters angemessen sein muss. Damit ergibt sich: je gravierender der Verstoss gegen das Beschleunigungsgebot, desto grösser die gebotene Zurückhaltung bei der Ausfällung und Bemessung der Strafe⁶¹. In die Überlegungen miteinzubeziehen sind jedoch auch die Interessen des Geschädigten⁶².

⁶⁰ Z.B. Urteil des EGMR im Fall Wemhoff (Fn. 17) Ziff. 20; Bericht der EKMR im Fall Schertenleib (Fn. 40) S. 168; WOLFGANG PEUKERT, in: FROWEIN/PEUKERT, Europäische Menschenrechtskonvention: EMRK-Kommentar, Kehl/Strassburg/Arlington 1985, Art. 6 N 109; WALTER GOLLWITZER, STPO, Löwe-Rosenberg Grosskommentar, 24. Aufl., Berlin/New York 1992, Art. 6/Art. 14 IPBPR N 76.

⁶¹ Z.B. IMME ROXIN, Die Rechtsfolgen schwerwiegender Rechtsstaatsverstösse in der Strafrechtspflege, Diss. Freiburg i.Br. 1987 (München 1988), 268 ff.; SCHEFFLER (Fn. 9) 230 ff.; ULRICH SCHROTH, Strafrechtliche und strafprozessuale Konsequenzen aus der Überlänge von Strafverfahren, NJW 43 (1990) 30 f.

⁶² BGE 117 IV 130.

In leichten Fällen kann die Publikation des Urteils, in welchem die Verletzung des Beschleunigungsgrundsatzes festgestellt wird, ausreichen, um einen genügenden Ausgleich für die überlange Verfahrensdauer zu schaffen⁶³.

In der Regel wird der Verletzung des Beschleunigungsgebots mit einer entsprechenden Milderung der Einsatzstrafe ausreichend Rechnung getragen werden können⁶⁴. So hat die EKMR im Fall Pannetier gegen die Schweiz festgehalten, eine effektive Reduktion der Strafe gestützt auf Art. 64 StGB könne im Falle einer Missachtung des Beschleunigungsgebots angemessen sein⁶⁵. Folgerichtig sieht der Vorentwurf der Expertenkommission zum Allgemeinen Teil des StGB in Art. 50 lit. g vor, die Strafe sei zu mildern, «wenn das Strafverfahren unverhältnismässig lange gedauert und der Täter dazu nicht schuldhaft beigetragen hat»⁶⁶.

In der Begründung des Urteils ist klar festzuhalten, inwiefern die unangemessene Verfahrensdauer als Strafmilderungsgrund berücksichtigt worden ist. Dieser Strafmilderungsgrund ist insbesondere von jenem zu unterscheiden, der es erlaubt, dem Zeitablauf zwischen Tat und Verurteilung Rechnung zu tragen (Art. 64 Al. 8 StGB).

Im Falle einer schweren Verletzung des Anspruchs auf ein Verfahren innert angemessener Frist kommt ein Schuldspruch unter Absehen von Strafe in Frage⁶⁷. Besteht ausnahmsweise bei gravierender Missachtung des Anspruchs auf Abschluss des Verfahrens innert angemessener Frist kein Interesse mehr an der Durchführung des Strafverfahrens, ist die Einstellung desselben bzw. Nichteintreten möglich⁶⁸. In einem derartigen Fall stellt der Verstoss gegen Art. 6 Ziff. 1 EMRK ein Verfahrenshindernis dar⁶⁹.

⁶³ Urteil des EGMR im Fall Corigliano (Fn. 14) Ziff. 53 (EuGRZ 12 [1985] S. 588); Urteil des EGMR im Fall Zimmermann und Steiner (Fn. 6) Ziff. 35 (EuGRZ 10 [1983] S. 484).

⁶⁴ Vgl. Urteil des EGMR im Fall Eckle (Fn. 12) Ziff. 87, 94 (EuGRZ 10 [1983] S. 381 f.); BGE 117 IV 129; 119 IV 111.

⁶⁵ Bericht der EKMR vom 12. Juli 1985, Fall Pannetier gegen die Schweiz, DR 46, S. 17.

⁶⁶ Vorentwurf der Expertenkommission zum Allgemeinen Teil und zum Dritten Buch des Strafgesetzbuches und zu einem Bundesgesetz über die Jugendstrafrechtspflege, Bundesamt für Justiz 1993.

⁶⁷ ZR 90 (1991) Nr. 47; BGE 117 IV 129.

⁶⁸ Bericht des EKMR vom 16. Oktober 1980, Fall X. gegen Bundesrepublik Deutschland, DR 25, S. 144; Bericht der EKMR vom 6. Juli 1983, Fall G. gegen Bundesrepublik Deutschland, DR 33, S. 6.

⁶⁹ ZR 90 (1991) Nr. 47 («ultima ratio»), mit weiteren Hinweisen; BGE 117 IV 129. Vgl. auch ROXIN (Fn. 60) 81 ff., mit weiteren Hinweisen. A.M. noch Entscheid des Kassationsgerichts vom 3. Juni 1986, RB 1986, Nr. 2; KÜNG-HOFER (Fn. 9) 86 f.